



Kommunal- und Ausländerbeiratswahl 2026

Wahlhandlung und Ergebnisermittlung in den Wahllokalen
am 15. März 2026

Inhalt der Schulung

1. Allgemeine Informationen
2. Aufgaben des Wahlvorstands
3. Wahlvorbereitung
4. Wahlhandlung
5. Ermittlung des Wahlergebnisses
6. Abschlussarbeiten

1. Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen

Das Wahlbüro ist am
Sonntag, 15.03.2026
ab **07:00** Uhr besetzt.

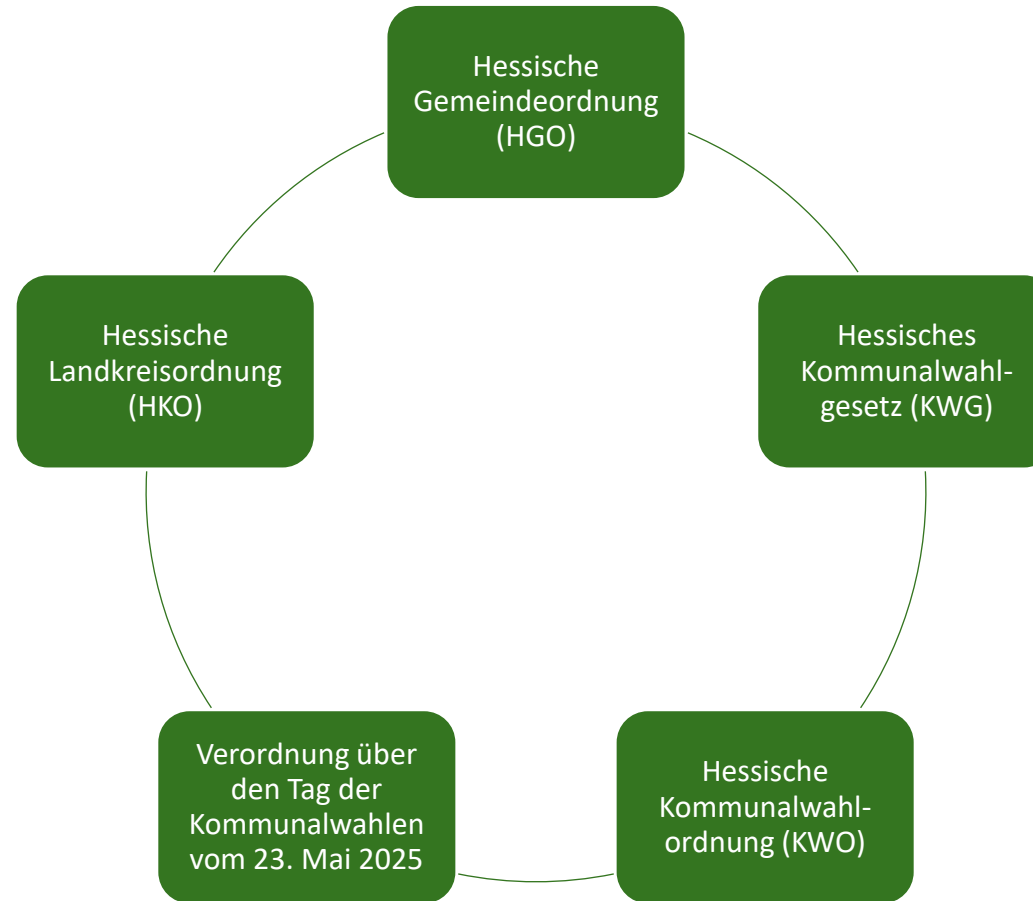


Sie erreichen uns unter:
06192
202 – 494
oder per Mail:
wahlen@hofheim.de



Sollten Sie kurzfristig
erkrankt sein, so
bitten wir um
entsprechende
Mitteilung, so dass
wir eine Ersatzperson
verständigen können.

Allgemeine Informationen - Rechtsgrundlagen



Allgemeine Informationen - Rechtsgrundlagen

§§ 29 - 38, 84 - 89 HGO (21 - 28a HKO)

- Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadtverordnetenversammlung / den Kreistag / die Ortsbeiräte / den Ausländerbeirat.
- In Hofheim am Taunus: **45** Stadtverordnete (**9** Mitglieder Ausländerbeirat).
- Im Main-Taunus-Kreis: **81** Kreistagsabgeordnete.

Wahlzeit

- Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und beginnt am 1. April 2026.

personalisierte Verhältniswahl

- Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung (**§ 18 KWG, § 20a KWG**).
- Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben (**kumulieren**).
- Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen Stimmen geben (**panaschieren**).

Allgemeine Informationen - Rechtsgrundlagen

Wahlorgane

- Wahlleiter
(§ 5 KWG)
- Wahlausschuss
(§ 5 KWG)
- Wahlvorsteher und
Wahlvorstände
(§ 6 KWG)

Wahlgebiet

- Wahlgebiet
= Wahlkreis
- Kreistagswahl
= Main-Taunus-Kreis
- Stadtverordnetenwahl und
Ausländerbeirat
= Stadtgebiet
- Ortsbeirat
= jeweiliger Ortsteil

Wahlbezirke

- Die Bezirke wurden durch
den Magistrat eingeteilt in
Wahlbezirke und
Briefwahlbezirke.
- Für die Kreisstadt Hofheim
am Taunus sind es:
 - **21 Wahlbezirke**
 - **21 Briefwahlbezirke**

Allgemeine Informationen - Stimmen

45 Stimmen

- Stadtverordnetenversammlung

81 Stimmen

- Kreistag

11 Stimmen

- Ortsbeiräte Hofheim-Kernstadt und Marxheim

7 Stimmen

- Ortsbeirat Wildsachsen

9 Stimmen

- Ortsbeiräte Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach und Wallau

9 Stimmen

- Ausländerbeiratswahl (Mehrheitswahl)

Allgemeine Informationen - Kumulieren und Panaschieren

- **Kumulieren**: Hier kann man einem einzelnen Bewerber **mehrere Stimmen** geben — bis zu drei. Das heißt, man kann seine Stimmen "anhäufen", um einer Kandidatin oder einem Kandidaten besonders viel Gewicht zu verleihen.

Beispiel: Man hat drei Stimmen und gibt diese an eine einzige Bewerberin oder an einen einzelnen Bewerber.

- **Panaschieren**: Beim Panaschieren kann man seine Stimmen **auf Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Listen oder Parteien verteilen**. Man mischt also die Stimmen frei und man ist nicht auf eine Liste beschränkt.

Beispiel: Man gibt einer Bewerberin oder einem Bewerber von Partei A eine Stimme und einer oder einem anderen von Partei B zwei Stimmen. Dies ist optional kombinierbar mit einem Listenkreuz; mehr als ein Listenkreuz führt jedoch zur Unbeachtlichkeit der Listenkreuze (§ 20a Abs. 6 KWG).

2. Aufgaben des Wahlvorstands

Wahlvorstand

- **Wahlvorstand besteht aus acht Personen**
 - ein/e Wahlvorsteher/in
 - deren/dessen Stellvertretung
 - eine schriftführende Person
 - deren/dessen Stellvertretung
 - vier weitere Mitglieder (Beisitzende)

- **Beschlussfassung des Wahlvorstands:**
 - Beschlussfassung durch einfache Mehrheit.
 - Bei Stimmengleichheit: Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ist ausschlaggebend (§ 6a Abs. 1 KWG).

Anwesenheitspflichten des Wahlvorstandes

- **Während der Wahlzeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (§ 33 KWO)**
 - **Mindestens** 3 MdW; der/die Wahlvorsteher/in und die schriftführende Person (alternativ ihre jeweiligen Stellvertretungen) und eine beisitzende Person **müssen** anwesend sein (§ 4 Abs. 8 KWO).
- **Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach 18 Uhr:**
 - Möglichst alle, **mindestens** jedoch 5 MdW **einschließlich** Wahlvorsteher/in und schriftführende Person (alternativ ihre jeweiligen Stellvertretungen).

Die Anwesenheit ist Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit.

Aufgaben Wahlvorsteher/in (und Stellvertretung)

- Aufgabenverteilung der MdW.
- Verpflichtung der MdW zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit.
- Beaufsichtigung über ordnungsgemäße Stimmabgabe im Wahllokal.
- Korrektur des Wählerverzeichnisses, falls notwendig (z. B. bei nachträglich ausgestellten Wahlscheinen).
- Prüfung der Gültigkeit von abgegebenen Wahlscheinen anhand der Liste der ungültigen Wahlscheine in Zusammenarbeit mit der Schriftführung (S. 54).
- Einbehalten der evtl. abgegebenen Wahlscheine.
- Übermittlung des **Wahlergebnisses** (Schnellmeldung) an die Wahlbehörde.

Aufgaben Schriftführer/in (und Stellvertretung)

- **Betreuung des Wählerverzeichnisses:**
 - Prüfung der Wahlberechtigung der Wählenden (**Achtung: Wahlberechtigung für bis zu vier Wahlen prüfen!**).
 - Vermerke der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (erst bei Stimmabgabe, nicht bereits bei Ausgabe der Stimmzettel!)
 - Zählung der Stimmabgabevermerke (**je Wahl!**) bei der Stimmenauszählung.
- Ausfüllen der **Wahniederschriften** und der **darin enthaltenen Schnellmeldungen**.

Aufgaben der übrigen MdW

- Ausgabe der jeweiligen Stimmzettel.
 - **Bitte die Stimmzettel auseinandergefaltet ausgeben!**
- Prüfung der Wahlberechtigung (Wahlbenachrichtigung oder amtlicher Lichtbildausweis).
- Sammlung der abgegebenen Wahlscheine (durch den Wahlvorsteher bzw. durch die Wahlvorsteherin und Prüfung eines amtlichen Lichtbildausweises, § 42 KWO) .
- Zählung von Stimmzetteln bei der Ergebnisermittlung.
- Unterstützung bei Beaufsichtigung der Wahlkabinen.
- Sorgen für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.
- Gegebenenfalls Hilfeleistung bei Stimmabgabe von Wählern bzw. Wählerinnen mit Behinderung (§ 40 KWO).

Am Tag vor der Wahl – Abholung der Unterlagen

durch den Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin (ggf. Stellvertretung)

Wann? Samstag, den 14.03.2026



Uhrzeit? Zwischen 10:00 Uhr und
12:00 Uhr



Wo? Übergabe der Wahlunterlagen an den Garagen
des Rathauses

(Am Hintereingang (Parkplatz) des Rathauses, Rudolf-Mohr-Straße)

3. Wahlvorbereitung

Am Tag der Wahl

- Der Wahlvorstand muss sich mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn im Wahlraum versammeln. Das heißt spätestens um 07:30 Uhr.
- Es genügt, wenn zu diesem Zeitpunkt drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Wir bitten die Wahlvorsteher oder deren Vertreter sich **im Vorfeld** mit den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern **in Verbindung zu setzen** (Kontaktdaten werden zur Verfügung gestellt), um vorab eine Einsatzeinteilung vorzunehmen.
- Achtung: Es müssen während der Wahlzeit immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein! Die Anwesenheit des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin (alternativ ihrer Stellvertretungen) ist hierbei zwingende Voraussetzung.

Sollte vor Wahlbeginn bereits bekannt sein, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes kurzfristig ausgefallen ist, so bitten wir unverzüglich um **Unterrichtung des Wahlbüros** (06192 202-494), damit von dort nach Möglichkeit eine Ersatzperson gefunden werden kann.

Am Tag der Wahl

**Die auseinander
gefalteten
Stimmzettel sind
bereitzulegen!**

**Die Wahlvorsteherin/
der Wahlvorsteher
bestimmt:**

- Wer den Zutritt zum Wahlraum regelt
- Wer die Stimmzettel verteilt
- Wer die Wahlkabinen beobachtet
- Wer die Wahlraum-ausschilderungen vornimmt

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Sind ausreichend **Stimmzettel** für alle Wahlen vorhanden? – Menge wird anhand der wahlberechtigten Personen bereits im Voraus berechnet.
- **Die Stimmzettel befinden sich vor Ort in der Wahlurne.**
- Sind hinreichend **Wahlkabinen** aufgestellt und wird das Wahlgeheimnis gewahrt? Sind diese vom Platz der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers sichtbar?
- Sind ausreichend Schreibstifte (Filzstifte sind nicht zulässig, da diese durchscheinen könnten) vorhanden?
- Es stehen **zwei Wahlurnen** bereit. Ist eine Wahlurne voll, wird sie durch die zweite ersetzt und bis zur Auszählung sicher verwahrt. Die Stimmzettel aller Wahlen werden in die Wahlurne eingeworfen.
- Können die Wahlurnen verschlossen werden?

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Liegen das richtige **Wählerverzeichnis** (1. und 2. Ausfertigung) des Wahlbezirkes, die Vordrucke zu den **Wahniederschriften mit den Schnellmeldungen** (jeweils 1 x Original und 1 x Duplikat) vor?
- Sind die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl (**Hessische Gemeindeordnung (HGO)**, **Hessische Landkreisordnung (HKO)**, **Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)** und **Kommunalwahlordnung (KWO)**) vorhanden?)
- **Liegen die folgenden Dokumente und Hilfsmittel vor?**
 - Leere Stimmzettel (in der Wahlurne vor Ort bitte entnehmen)
 - Schulungsunterlagen zur Auszählung der Stimmen
 - Verpackungsmaterialien
 - Büromaterialien

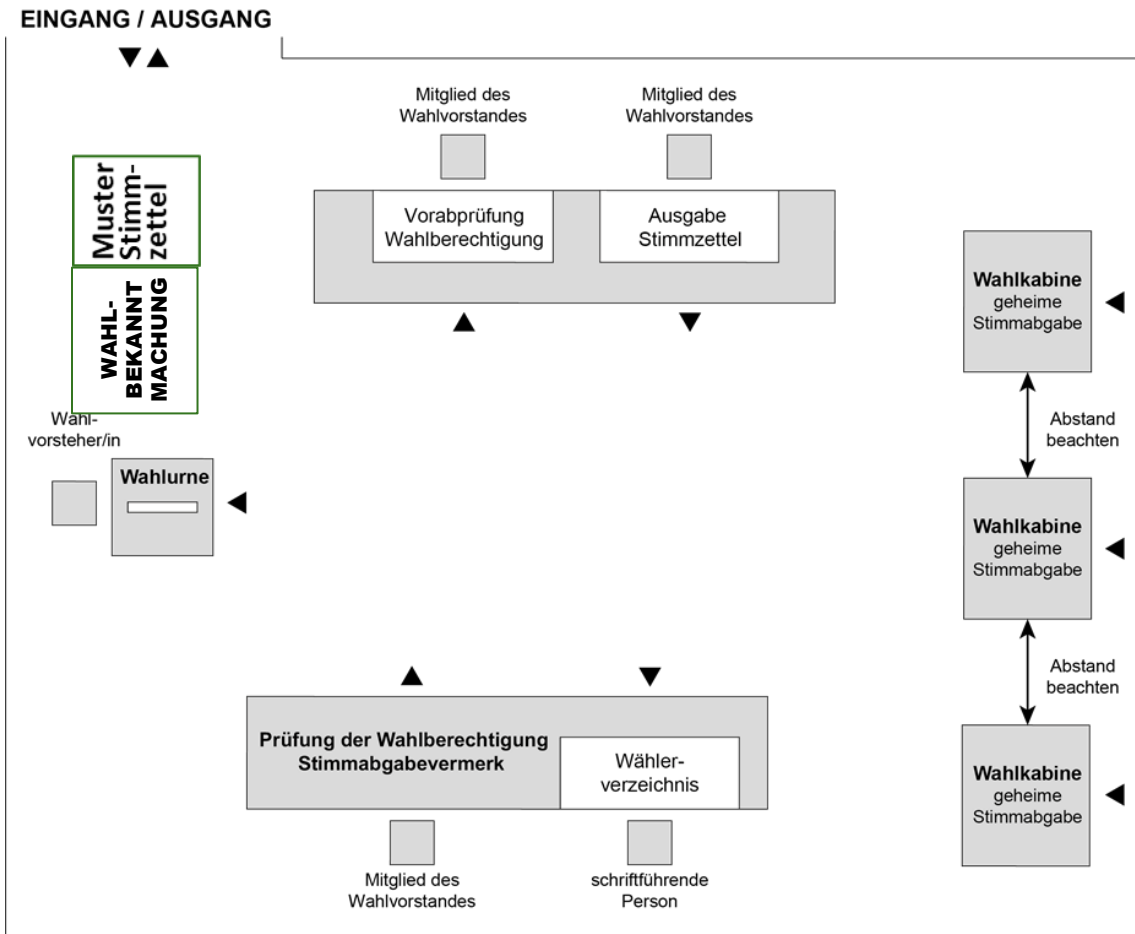
Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Sind genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine für die spätere Rückgabe an die Wahlbehörde vorhanden?
- Liegen alle wichtigen Rufnummern der Wahlbehörden vor?
- Besteht eine direkte telefonische Verbindung, die gut hörbar und immer erreichbar ist?
- Ist das Handy aufgeladen oder ist ein Akkuladegerät verfügbar?

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Ist das Wahllokal **verständlich ausgeschildert**? Ist erkennbar, um welches Wahllokal es sich handelt (**Wahlbezirksnummer**)?
- Ist ein eventuell vorhandener, zusätzlicher **barrierefreier Zugang** klar ausgeschildert und auch geöffnet?
- Hängen am oder im Gebäude die **Wahlbekanntmachungen** und die **Stimmzettelmuster** in gut lesbarer Größe aus?
- Ist vor und im Wahlgebäude jegliche **Wahlwerbung entfernt**?
 - „**Bannkreis**“ für Wahlwerbung einschließlich Unterschriftensammlungen um das Wahllokal: **etwa 10 Meter - § 17a KWG** (dies gilt selbstverständlich auch für den Wahlraum selbst).

Einrichtung eines Wahllokals



Die dargestellte Sitzordnung ist,
bis auf die schriftführende Person, nicht verbindlich.

Einrichtung eines Wahllokals

- **Aufstellen der Wahlkabinen:** Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass eine Einsicht durch Dritte während der Stimmabgabe – auch beim Betreten oder Verlassen der anderen Wahlkabinen – nicht möglich ist.

FALSCH:

Ohne Zwischenraum



RICHTIG

mit Zwischenraum



Oder Einzelkabinen



Fotos im Wahlraum

- **Grundsatz:** Ton- und Bildaufnahmen sind im Wahlraum unzulässig (auch für Medienvertretende).
- **Ausnahme:** Einverständnis aller Personen, die aufgenommen werden sollen, liegt vor.
- Das Hausrecht liegt beim Wahlvorstand bzw. Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin.

Beim Einverständnis aller Personen sind folgende Punkte zu beachten:

- In den Wahlkabinen sowie während der Stimmabgabe sind Foto- und Filmaufnahmen unzulässig.
- Stimmzettel, Wählerverzeichnis oder sonstige wahlbezogene Unterlagen dürfen nicht erkennbar abgebildet werden.
- Erkennbare Aufnahmen von Wählerinnen und Wählern sind nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung zulässig (insbesondere bei Nahaufnahmen/Porträts).
- Die Aufnahmen dürfen den Wahlablauf nicht stören. Anweisungen des Wahlvorstands sind zu befolgen.
- Der Wahlvorstand kann Aufnahmen räumlich/zeitlich begrenzen oder untersagen, wenn andernfalls Wahlgeheimnis, Datenschutz oder Ordnung im Wahlraum gefährdet sind.

Unzulässige Wahlpropaganda

- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung** der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton (z. B. Lautsprecher), Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**.
- Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben - jeweils in Absprache mit den Ordnungsbehörden (da der Wahlvorstand außerhalb des Hausrechts im Wahlraum keine eigenen Exekutivbefugnisse innehat). Außerdem sind sie dem Wahlamt zu melden, damit dieses entsprechend tätig werden kann.
- Etwaige Verstöße gegen das Wahlpropagandaverbot sind in der **Wahlniederschrift** unter Angabe des Zeitraums einer unzulässigen Wahlbeeinflussung und der Anzahl der möglicherweise betroffenen Wähler zu vermerken.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit **keine Parteiabzeichen, Anstecknadeln u. ä. m. tragen**. Dies gilt entsprechend für alle anderen Personen, die sich im Wahlraum befinden.

Umgang mit Wahlbeobachtern

- **Grundsatz:** Wahl und Auszählung sind öffentlich (§§ 17 KWG, 37 KWO).
-  **Zutritt für jedermann:**
Auch ohne Wahlberechtigung möglich, sofern keine Störung erfolgt.
-  **Gilt für gesamten Ablauf:**
Von Wahlhandlung über Ergebnisermittlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses.
-  **Ziel:**
Transparenz & Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- **Beobachtung ja – Mitwirkung nein:** Keine Teilnahme am Wahlgeschäft und kein Einmischen erlaubt.
-  **Fragen möglich:** Wahlvorstand entscheidet über Umfang der Auskunft.

Umgang mit Wahlbeobachtern

Hausrecht & Maßnahmen bei Störungen

- **Stufenweise Vorgehensweise:**
 - 1 Ermahnung.
 - 2 Verweis bei wiederholter / schwerer Störung.
 - 3 ggf. Unterbrechung der Auszählung.
 - 4 Gemeinde informieren / Polizei hinzuziehen.
-  Wahlbehinderung ist strafbar (§ 107 StGB).
-  Besondere Vorkommnisse dokumentieren (Wahlniederschrift).

4. Wahlhandlung

Wahlsonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnung des Wahllokals

- **Eröffnung des Wahllokals um 08:00 Uhr:**
 - Sind alle Türen zum Wahllokal geöffnet?
 - Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung ist durch die Schriftführung **in allen vier Niederschriften** unter **Punkt 2.2** zu dokumentieren.
- **Überprüfung der Wahlurne durch Wahlvorsteher/in:**
 - Die Wahlurne ist vor Beginn der ersten Stimmabgabe leer und verschlossen.

Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin weist den anwesenden Wahlvorstand auf die **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit** über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hin. Dies gilt im Zwei-Schicht-System ebenso für die Nachmittagsschicht.

Hinweis

- Auch wenn es sich umgangssprachlich um eine Kommunalwahl handelt, sind es tatsächlich **4 einzelne Wahlen** (Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Ortsbeirat und Ausländerbeirat)!
- Das wird insbesondere später **beim Auszählen sehr wichtig!**
- Deshalb:
 - sind am Ende die Anzahl der Wählerinnen und Wähler für jede einzelne Wahl zu zählen und
 - 4 Niederschriften sind insgesamt auszufüllen.
 - Es gibt 3 Schnellmeldungen (keine Schnellmeldung beim Ausländerbeirat).
 - 4 Wahlen sind zu verpacken usw.

Das Wählerverzeichnis – Berichtigung und Abschluss

- Briefwahlunterlagen können durch die Wählerinnen und Wähler bis Freitag, den **13.03.2026, 13:00 Uhr** im Briefwahlbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder online (**vom 02.02.2026 bis 12.03.2026**) beantragt werden.
- **Nichterhaltene Wahlscheine** können noch bis **Sonntag, 15.03.2026 15:00 Uhr im Rathaus (Bürgerbüro)** neu ausgestellt werden. Hier erhält man auch die Wahlunterlagen.
- Die Ausstellung von Wahlscheinen und Ausgabe der Wahlunterlagen ist bei nachgewiesener Erkrankung des Wahlberechtigten **bis Sonntag, 15.03.2026 15:00 Uhr** möglich.
- Wird ein **Wahlschein zwischen Freitag 13:00 Uhr und Sonntag 15:00 Uhr** ausgestellt, informiert das Wahlamt den jeweiligen Wahlvorstand.
- Dieser korrigiert die Abschlussbescheinigung des **Wählerverzeichnisses (WVZ)** und trägt in das Wählerverzeichnis bei dem jeweiligen Wähler ein „W“ für Wahlschein ein bzw. streicht das „W“.
- Etwaige Berichtigungen sind vom **Schriftführer bzw. der Schriftführerin** in der jeweiligen **Niederschrift** unter **Punkt 2 (Wahlhandlung)** zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Berichtigungen nötig waren.

Ablauf im Wahllokal - Zurückweisung eines Wählers

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und kein Wahlschein vorhanden.

Kann sich nicht ausweisen oder verweigert erforderliche Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung.

Keinen Wahlschein vorgelegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet (es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist).

Bereits einen Stimmabgabenvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen (Ausnahme: Wähler kann schlüssigen Beweis erbringen).

Wenn Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet wird.

Wenn Stimmzettel so gefaltet wird, dass die Stimmabgabe erkennbar oder äußerliche Kennzeichen vorhanden sind (Gefährdung des Wahlheimnisses).

Wenn in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wird.

Wenn jemand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Die Zurückweisungsgründe sind in **§ 39 Abs. 6 KWO** zusammengefasst

Wählerinnen und Wähler mit Behinderung (§ 40 KWO)

- Eine Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wählenden die Wahlkabine aufsuchen und bei der Stimmabgabe helfen.
- Die Hilfe beschränkt sich dabei auf rein technische Unterstützung bei der vom Wahlberechtigten selbst geäußerten Wahlentscheidung.
- Ist der Wahlberechtigte nicht in der Lage seine Wahlentscheidung gegenüber der Hilfsperson zu äußern, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.
- **Die Hilfsperson kann ohne die Anwesenheit des Wählenden nicht für diesen die Stimme abgeben.**

Ablauf im Wahllokal

Weitere Hinweise:

Sicherung einer störungsfreien Stimmabgabe:

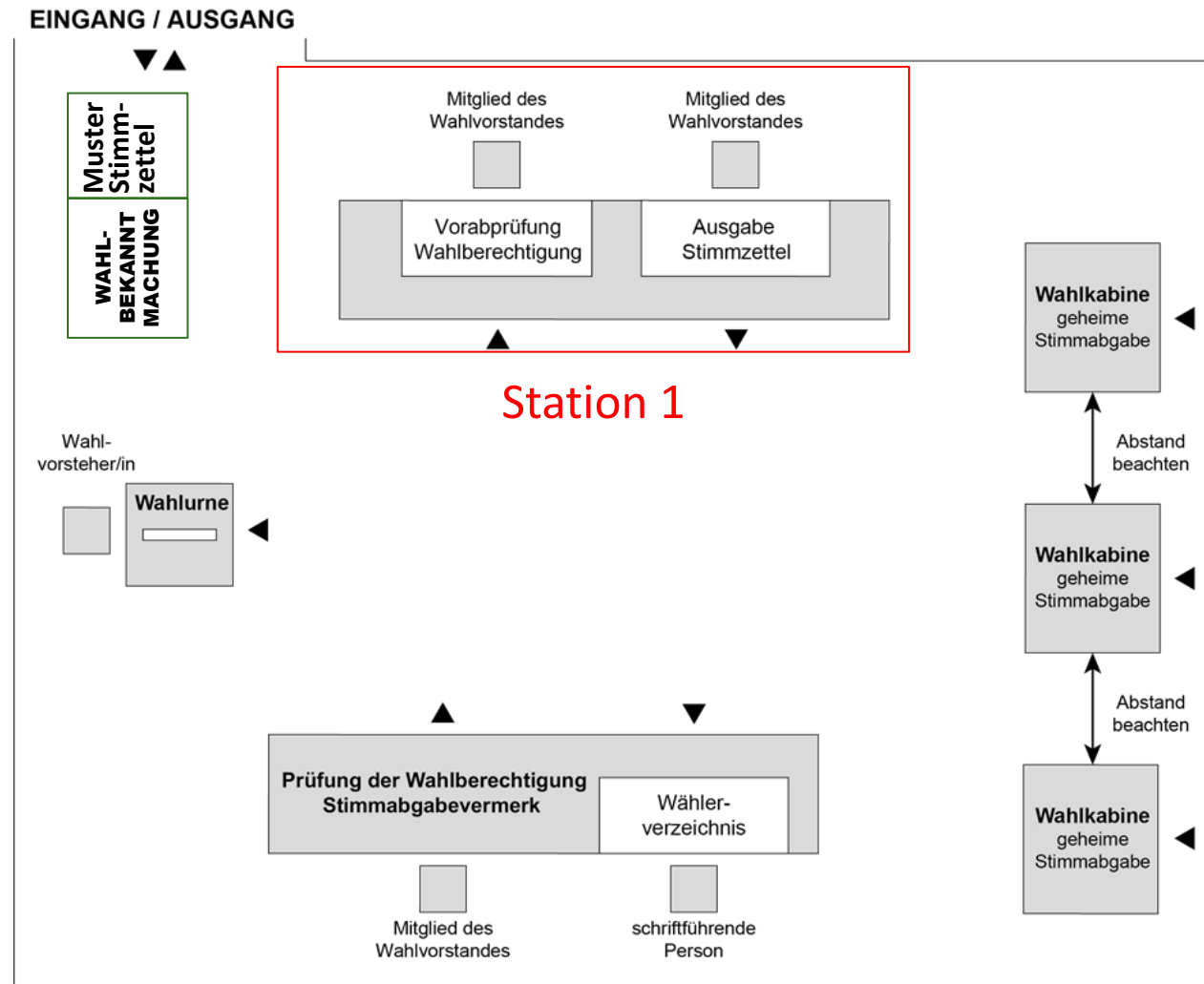
- **Grundsatz:** Ton- und Bildaufnahmen sind im Wahlraum unzulässig (auch für Medienvertretende). **Ausnahme:** Einverständnis aller Personen, die aufgenommen werden sollen, liegt vor (siehe Folie 26).
- Bei störendem Verhalten von Personen: Gebrauch des Hausrechts durch Wahlvorstand zulässig. (§ 38 KWO)
- Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. (§ 3 Abs. 5 KWO, § 38 Satz 3 KWO)
- Bei überlangem Aufenthalt von Personen in der Wahlkabine: **Aufforderung zum Verlassen** der Wahlkabine, damit nachfolgende Personen wählen können (dabei ruhig und bestimmend auftreten).
- Im Notfall Stadtpolizei oder Landespolizei rufen.

Ablauf im Wahllokal

Weitere Hinweise:

- Die Namen der Wählerinnen und Wähler sollen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 KWO nicht laut aufgerufen werden, damit diese für Dritte nicht wahrzunehmen sind.
- Bei einer notwendigen Identifikation einer Person (Prüfung des Wahlrechts) sollen es Dritte möglichst nicht mitbekommen.

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

■ Station 1 im Wahllokal:

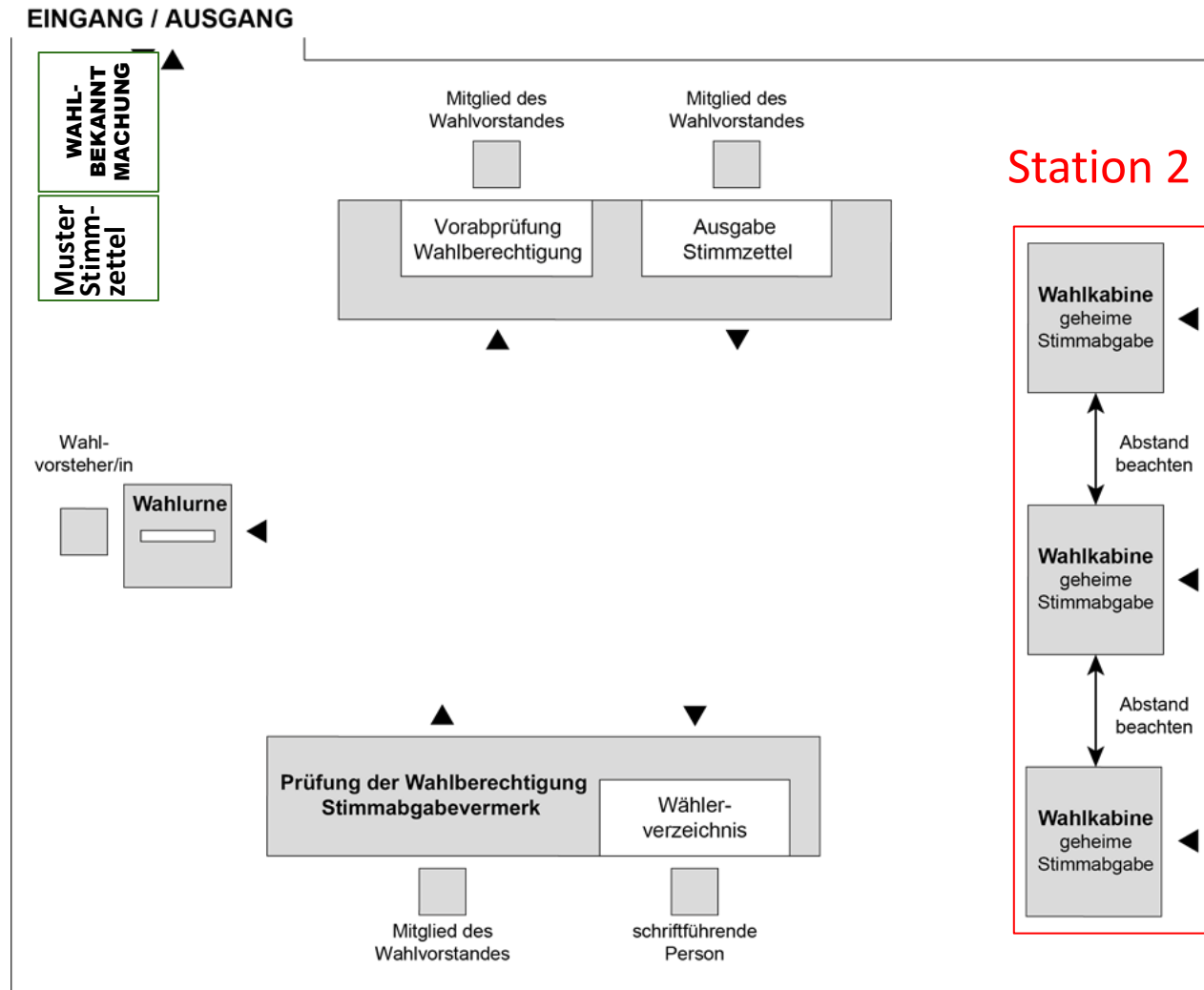
- **Vorabkontrolle** durch Abgleich im WVZ
 - durch **Vorzeigen** der Wahlbenachrichtigung oder
 - durch **Vorzeigen** eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild*
 - oder **persönlich** bekannt.
- Situation Vorlage eines **Wahlscheines (S. 54)**:
 - Ebenfalls mit dem **WVZ abzugleichen**; der Wahlschein muss für die Kommunalwahl bzw. Ausländerbeiratswahl (hier entsprechende Berechtigungen kontrollieren) ausgestellt worden sein.
 - Bei Wähler/innen mit Wahlschein muss zwingend ein **Ausweis vorgelegt** werden.
 - Ferner muss der **Wahlschein gültig** sein. Dieser ist durch Einsicht in die **bereitgestellte** Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine zu prüfen.
 - Sollten Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlscheins bestehen (§ 42 KWO), ist über diesen ein Beschluss zu fassen (Zulassung oder Zurückweisung des Wahlberechtigten). Auf jeden Fall ist der Wahlschein an Station 3 einzubehalten, im Falle der Zurückweisung unmittelbar.
 - Der Wahlschein **muss nicht** unterschrieben sein, da Identität über amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wird.

*zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis

Ablauf im Wahllokal

- **Hinweis: Wahlbenachrichtigungsschreiben sind keine Wahlscheine!**
- **Ausgabe** der auseinandergefalteten Stimmzettel. Dabei ist der Wahlberechtigte darauf hinzuweisen, die Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist (z. B. durch eine Querfaltung).

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

■ Station 2 im Wahllokal:

- Stimmabgabe und Falten des Stimmzettels durch die Wählenden (**Stimmabgabe** darf **nicht erkennbar** sein).
- Für die Stimmabgabe sind möglichst **dokumentenechte** Stifte zu verwenden (Bleistift möglich*).
- Die wählende Person kann auch einen **eigenen** Stift verwenden.



***Ausradieren der Stimmabgabe durch Dritte wird strafrechtlich geahndet (§ 107a StGB)**

Stimmabgabe

- Hat der Wähler bzw. die Wählerin die Stimmabgabe vorgenommen, so wird die Person im Wählerverzeichnis für jede der durchgeführten Wahlen (einzelne Spalten) abgehakt und wirft die Stimmzettel in die dafür vorgesehene Wahlurne.

Darauf achten, dass die gefalteten Stimmzettel nur einzeln in die Wahlurne geworfen werden!

Stimmzettelmuster

- Stimmzettelmuster für die Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Ortsbeiräte und Ausländerbeirat sind auf unserer Website finden:

[Kommunalwahl 2026 »](#)

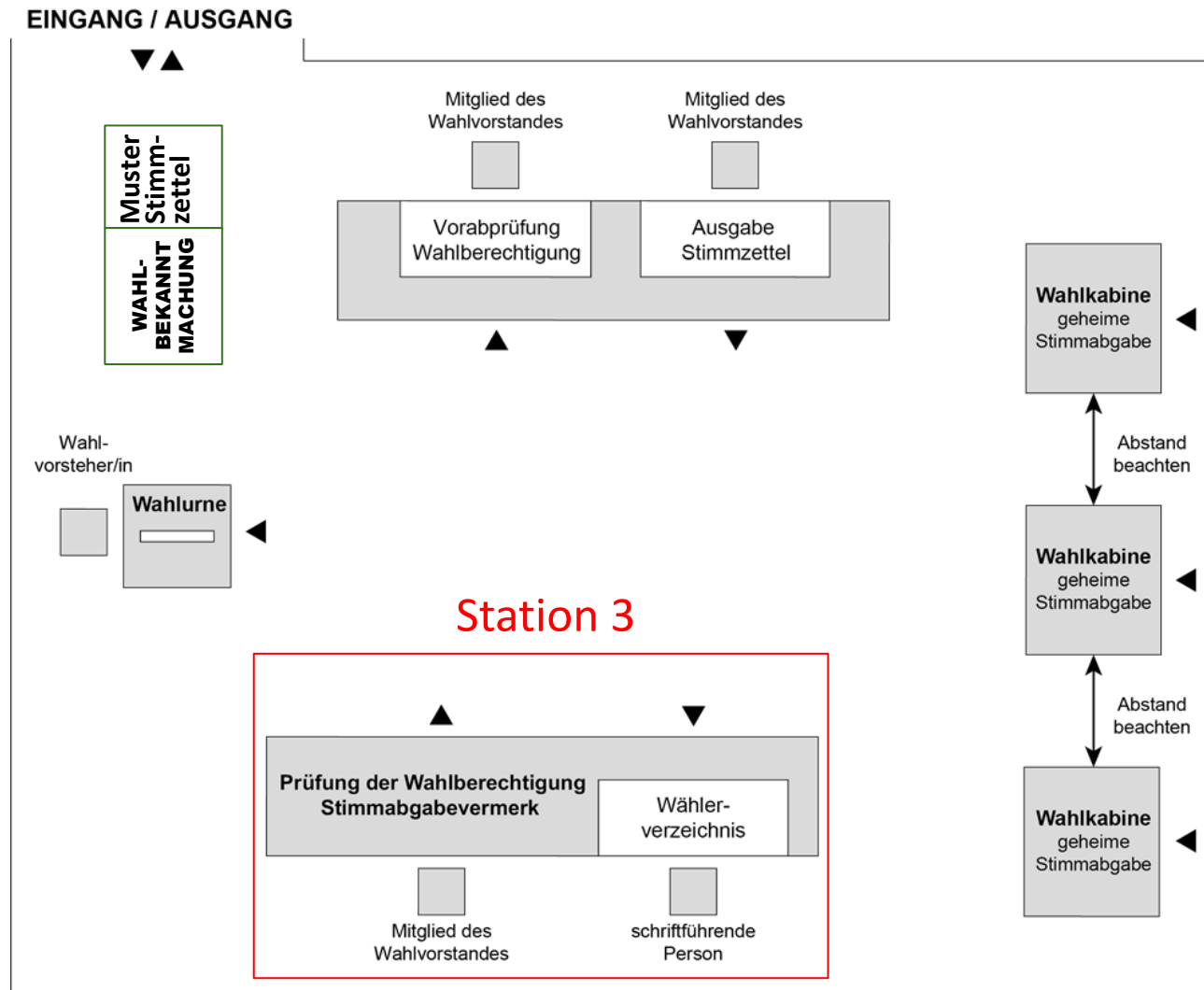
- Die Schulungen, Niederschriften und alles, was die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer betrifft ist hier zu finden:

[Hofheim am Taunus: Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer »](#)

Zurückweisung eines Stimmzettels (§ 39 Abs. 8 KWO)

„Hat der Wähler bzw. die Wählerin den Stimmzettel verschrieben, diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird die wählende Person nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.“

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

■ Station 3 im Wahllokal:

- Rechtsverbindliche **Prüfung** der **Wahlberechtigung**
 - **Nachweis** durch amtliches Dokument mit Lichtbild*, Vorlage Wahlbenachrichtigung oder persönlich bekannt (bei Wählenden mit Wahlschein ist zwingend ein Ausweisdokument vorzulegen).
 - **Abgleich** mit dem Wählerverzeichnis.
 - Stimmabgabevermerk (**Häkchen ✓**) im Wählerverzeichnis durch schriftführende Person.
- Bei Wählenden **mit Wahlschein entfällt** der Stimmabgabevermerk (**keinesfalls** Wählerverzeichnis ergänzen oder ein Häkchen setzen!)
- **Wahlscheine sind** – auch bei Zurückweisung – **einzubehalten!**

*zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis

WÄHLER-VERZEICHNIS				
Mustermann, Fritz Musterstr. 1	07.05.1963 (M)	gestrichen	Streichung vdw 28.08.2017 Bundrock	1
Mustermann, Gabriele Musterstr. 1	12.05.1957 (W)	✓		2
Meyer, Manuela Musterstr. 2	13.01.1957 (W)			3
Müller, Luise Musterstr. 2	29.08.1983 (W)	✓		4
Schmidt, Helga Musterstr. 2	25.03.1938 (W)	W	Wahlschein 23.08.2017 Bundrock	5
Schmidt, Dennis Musterstr. 3	11.09.1978 (M)	W	Wahlschein 23.08.2017 Bundrock	6
Lehmann, Thomas Musterstr. 21	09.09.1959 (M)	✓		7
Lehmann, Vera Musterstr. 22	24.09.1930 (W)			8
Zander, Michaela Musterstr. 21	31.12.1962 (W)			9
Schulz, Herbert Musterstr. 1	04.12.1949 (M)		Bericht vdw 25.08.2017 Bundrock	10

Wahlbenachrichtigung

Wahlbez./Wählerverz.-Nr.:
00001 / 0001

Wahlraum:
Pestalozzischule
Raum EG 009
Ostendstraße 13
65719 Hofheim am Taunus



Wahlamt Hofheim am Taunus

Absender:
Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus
Team Wahlen
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192 202 494
Telefax: 06192 7854
E-Mail: wahlen@hofheim.de
Internet: www.hofheim.de
Mo. bis Fr. von 8 bis 13 Uhr
Mo., Di. und Do. von 14 bis 18 Uhr
Sa. von 9 bis 12 Uhr

Wahlbenachrichtigung für
die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Hofheim am Taunus,
die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Hofheim (Kernstadt) und
die Kreiswahl im Main-Taunus-Kreis
am Sonntag, dem 15. März 2026, von 8 bis 18 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können in dem oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie einen Ausweis bereit.** Auch wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren haben, können Sie wählen.

Sie dürfen Ihr **Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich** ausüben.

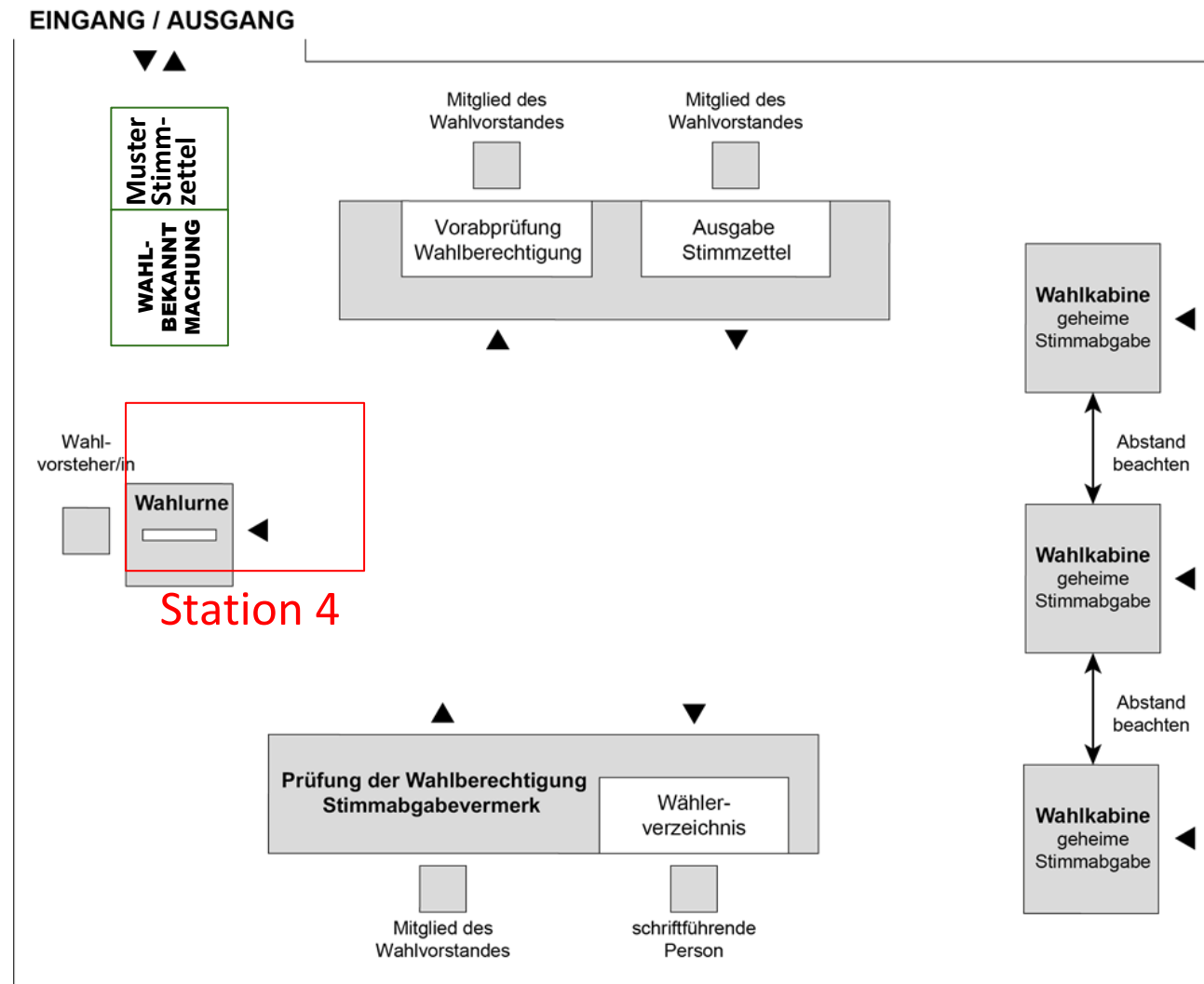
Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem umseitigen Vordruck, mündlich - nicht telefonisch - oder auf elektronischem Weg beantragen können. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Wahlscheineanträge werden nur bis zum 13. März 2026, 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Die beantragten Unterlagen werden übersandt. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person beim Wahlamt (Absender) abgeholt werden. Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie beim Wahlamt (Absender).

Etwaige Unrichtigkeiten in der obenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt (Absender) mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

- **Station 4 im Wahllokal:**
 - Freigabe der Wahlurne durch die vorstehende Person nach Prüfung der Wahlberechtigung (**Station 3**).
 - Nach Freigabe: **Einwurf** der bis zu vier Stimmzettel.
 - Ablauf ist gemäß § 39 Abs. 4 KWO unbedingt einzuhalten!

Rote Wahlbriefe



Wahlbriefe dürfen von dem Wahlvorstand nicht angenommen werden, da dies nicht Aufgabe des Wahlvorstandes ist.

Überbringer von derartigen Sendungen sind an die **Eingangsstelle für Wahlbriefe** (Rathausbriefkasten) zu verweisen.

Wahlschein

- **Wahlbriefe** müssen am Wahltag bis spätestens **18:00 Uhr im Rathaus** eingegangen sein. **Das Risiko** des rechtzeitigen Eingangs trägt allein die Wählerin bzw. der Wähler.
- Eine Wähler bzw. ein Wähler kann mit einem Wahlschein nur in dem Ortsbezirk wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde.
- Darf die Person keinen Ortsbeirat wählen, so ist die Stimmabgabe in einem Wahllokal eines anderen Ortsbezirks möglich; darf diese weder Ortsbeirat noch Stadtverordnetenversammlung wählen, so kann diese Person die Stimme für die Kreiswahl auch in einer beliebigen kreisangehörigen Gemeinde abgeben.
- Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der wählenden Person.
- Der Beschluss ist in der jeweiligen **Niederschrift** zu vermerken.
- Auch im Falle der Zurückweisung ist der Wahlschein einzubehalten und der Wahlniederschrift beizufügen.

Wahlschein

- Weiterhin ist es unbedingt erforderlich, dass Sie im Wahlbüro im Rathaus anrufen und sich erkundigen, ob der Wahlschein gültig ist bzw. prüfen, ob der Wahlschein auf der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist. Diese Liste befindet sich in denen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

**Wird ein Wahlschein im Wahllokal vorgelegt, rufen Sie bitte zur Sicherheit im Rathaus an!
(Tel.: 06192 202 – 494)**

Rote Wahlbriefe

- **Hinweis:**
 - Sollte die Wählerin/der Wähler ihren bzw. seinen roten Wahlbrief selbst öffnen, den darin enthaltenen **Wahlschein** (muss nicht unterschrieben sein) heraus nehmen und ausschließlich damit wählen wollen, wäre das möglich.
 - Das muss die Wählerin/der Wähler selbst erledigen.
 - Sie dürfen weder den roten Wahlbrief, noch sonstige weitere Inhalte des roten Wahlbriefes annehmen! Auch nicht zum in den Papierkorb werfen! Die Wählerin/der Wähler ist selbst für die Entsorgung verantwortlich!
- Nach Vorlage des Wahlscheins und einem amtlichen Lichtbildausweis sind der Wählerin/dem Wähler **neue Stimmzettel** auszuhändigen.

Schließung des Wahllokals

- Noch anwesende Personen im Wahlraum sowie Personen, die sich **vor 18:00 Uhr** in die Warteschlange eingereiht hatten, **müssen** zur Stimmabgabe **zugelassen werden**. Der **Ablauf der Wahlzeit** wird vom **Schriftführer** in allen 4 **Niederschriften** unter **Punkt 2.4** dokumentiert.
- Danach **kurzes Schließen** des Wahllokals.
- Sollte es eine Warteschlange geben, hat sich in der Praxis bewährt, ein Mitglied des Wahlvorstands um 18:00 Uhr an das Warteschlangeende zu positionieren, um zu spät eintreffende Personen abgrenzen zu können.
- Anschließend **Wiederherstellung der Öffentlichkeit** nach der letzten Stimmabgabe.
- **Unterlagen** (nicht ausgegebene Stimmzettel, Wählerverzeichnis usw.) sind von den Tischen **zu entfernen**.
- **Überprüfung** der Wahlurne bzw. Wahlurnen auf **Unversehrtheit**.

Schluss der Wahlhandlung

- Am Ende des Wahltages muss der Abschluss des Wählerverzeichnis noch um die Anzahl der Wahlscheine, die im Laufe des Tages ausgestellt wurden, korrigiert werden.

Wählerverzeichnis						
Wiesbaden Kommunalwahl und weitere Wahlen am 15. März 2026 Wahlbezirk : 00111 Rathaus 1. OG, Kleiner Festsaal				Seite: 1		
				Repr.-Typ: J		
Familienname, Vorname Straße	Stimm- vermerk Stadt- verord.- vers.	Stimm- vermerk Orts- beirats- wahl	Stimm- vermerk Kom. Ausl.- vertr.	Stimm- vermerk Kreis- wahl	Be- merkung en	lfd. Nummer
1	2	3	4	5	6	7
Musterfrau, Lilli Musterstraße 12 W 13.08.1931, M	W	W	*	W		0031
Muster, Gerhard Musterstraße 15 M 27.09.1958, E			*			0032
Musterfrau, Johanna Musterstraße 17 W 23.07.1990, I	W	W	*	W		0033
Tester, Barbara Musterstraße 17 W 21.12.1967, K	*	*	*			0034
Fisch, Celine Musterstraße 20 W 15.01.2005, G			*			0035

5. Ermittlung des Wahlergebnisses



**GENAUIGKEIT HAT VORRANG VOR
SCHNELLIGKEIT!**



**GEDULD IST BEI DER ERMITTLUNG
DER WAHLERGEBNISSE FÜR DIE 4 WAHLEN
GEFORDERT!**

Grober Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt um **18:00 Uhr** bzw. nachdem die letzten Wählenden ihre Stimme abgegeben haben (Ablauf der Wahlzeit). Der Auszählungsprozess wird vom Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin geleitet.
2. Die Stimmzettel werden anschließend nach verschiedenen Stapeln **ausgezählt**. Außerdem wird über Stimmzettel abgestimmt, die nicht zweifelsfrei ungültig sind. Parallel beginnt die Schriftführerin/der Schriftführer mit der **Erstellung der Niederschriften**.
3. Es wird das Ergebnis festgestellt. Außerdem wird die **Schnellmeldung (Niederschrift – Punkt „4“) fertiggestellt**.
4. Die **Schnellmeldungen** werden vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin an die Wahlbehörde **übermittelt**.
5. Die **Abschlussarbeiten** werden durchgeführt, hierzu gehört auch die Fertigstellung und **Unterzeichnung der Niederschriften**.

Grober Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses

- Die Vorgaben aus den §§ 46 bis 49 der KWO sind genau einzuhalten!
- Rangfolge nach § 91 Abs. 2 KWO:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Kreiswahl
3. Ortsbeiratswahl
4. Ausländerbeiratswahl

Grober Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses

Für jede der !vier! Wahlen ist eine **gesonderte** Wahlniederschrift zu führen.

- Jede Wahl wird **einzel**n ausgezählt.
- Erst danach darf mit der Auszählung der nächsten Wahl begonnen werden.
- Nach Abschluss der Auszählung einer Wahl ist die zugehörige **Niederschrift** vollständig fertigzustellen und abzuschließen.
- **!Die Schnellmeldung der jeweiligen Wahl ist nach Abschluss der Niederschrift direkt an das Wahlamt telefonisch durchzugeben!**
- **Bei der Ausländerbeiratswahl erfolgt keine Schnellmeldung.**

Zahl der Wählenden und der Stimmen

1. Die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine werden für jede einzelne durchgeführte Wahl festgestellt.
2. Danach dürfen die Wahlurnen geöffnet und die Stimmzettel entnommen werden.
3. Die Stimmzettel werden dann entsprechend ihren Farben nach Stimmzetteln der Stadtverordneten-, Kreis-, Ortsbeiratswahl und Ausländerbeiratswahl geordnet.
4. Die übrigen Stimmzettel werden zunächst in gefaltetem Zustand gezählt.
5. Nachdem die Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke, und die eingenommenen Wahlscheine gezählt sind, werden die Stimmzettel auseinandergefaltet und Stapel gebildet.

Ausländerbeiratswahl

- Die Ausländerbeiratswahl wird erst nach Auszählung aller anderen Wahlen ausgezählt.
- Die Stimmzettel und Wahlscheine der **Ausländerbeiratswahl** werden lediglich ungeöffnet gezählt, entsprechend verpackt und weggelegt.
- Außerdem ist die **Niederschrift** zur Ausländerbeiratswahl auszufüllen.
- Im Übrigen muss sich der Wahlvorstand nicht weiter mit der **Ausländerbeiratswahl** befassen, da diese von den Auszählungswahlvorständen ausgezählt wird.
- Es erfolgt keine Schnellmeldung.

Zahl der Wählenden und der Stimmen

- Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin überträgt aus der Beurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in die **Niederschrift (Abschnitt 4)**.

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

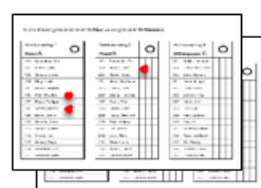
4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	1.415	/	1.415
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	156	/	156
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	1.571	/	1.571
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)			
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)			

Zahl der Wählenden und der Stimmen

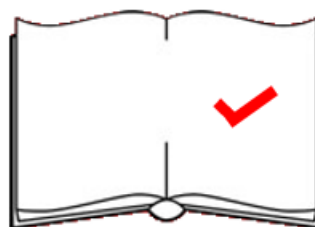
1. Stadtverordnetenversammlung (2. Kreiswahl, 3. Ortsbeiratswahl, 4. Ausländerbeiratswahl):

- Auszählung der Stimmzettel der Stadtverordnetenversammlung.
- Gleichzeitig werden die Stimmabgabevermerke im WVZ der Stadtverordnetenversammlung und die eingenommen Wahlscheine gezählt.
- Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen.
- Ist dies nicht der Fall, muss ein zweites Mal gezählt werden. Sollte auch beim zweiten Mal keine Übereinstimmung erzielt werden, muss dies in der **Wahlniederschrift (Ziffer 3)** begründet werden.



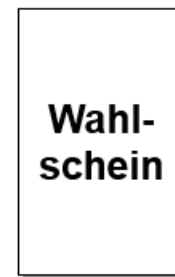
Zahl der
Stimmzettel

=



Zahl der
Stimmabgabevermerke
im **Wählerverzeichnis**

+



eingenommene
Wahlscheine (B1)

=

**Zahl der
Wähler B**

Zahl der Wählenden und der Stimmen

- Die Zahl der Stimmzettel ist unter Kennbuchstabe **B** in der Niederschrift (Abschnitt 4.1) einzutragen.
- Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe **B1** in der Niederschrift (Abschnitt 4.1) eingetragen.

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	1.415	/	1.415
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	156	/	156
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	1.571	/	1.571
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)			771
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)			61

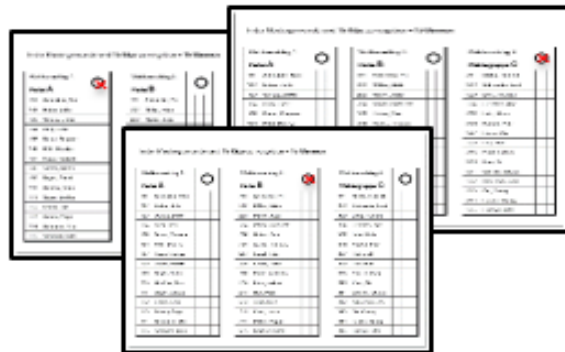
Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

- Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers bilden nun mehrere Beisitzende folgende Stimmzettelstapel und behalten diese unter Aufsicht:
 - 1. Die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den zweifelsfrei **gültigen** Stimmen mit Listenkreuz.
 - 2. Einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln (**zweifelsfrei ungültig**).
 - 3. Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss gefasst werden muss.
 - 4. Alle übrigen Stimmzettel (kumulierte und panaschierte Stimmen).

Stapel 3 wird ausgesondert und von einem von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzenden in **Verwahrung genommen**.

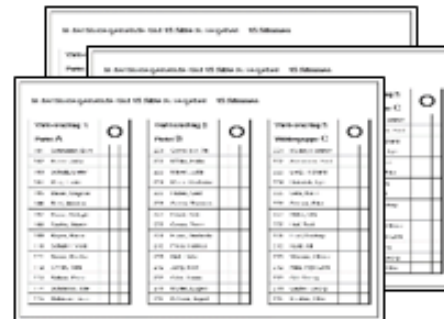
Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (§ 48 KWO)

Stapel 1



**zweifelsfrei gültige
Stimmzettel,**
nur ein Wahlvorschlag
angekreuzt, Sortierung
getrennt nach
Wahlvorschlägen

Stapel 2



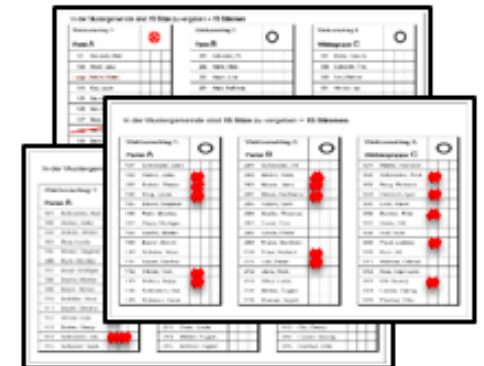
**zweifelsfrei
ungültige
Stimmzettel (leer)**

Stapel 3



Stimmzettel mit Anlass
zu **Bedenken**

Stapel 4



**kumulierte und
panaschierte
Stimmzettel**

Stapel 1 – Beispiel: Listenkreuz

Wahlvorschlag 1 Partei A					☐
101	Kunze, Dieter				
102	Wering, Gisela				
103	Wölfel, Brigitte				
104	Müller, Ellen				
105	Klein, Karl-Heinz				
106	Korn, Horst				
107	Neu, Rolf				
108	Lorenz, Wolfgang				
109	Pfeiffer, Hans				
110	Eichner, Ernst				
111	Bender, Stephan				
112	Klein, Margaret				
113	Bongen, Hanno				
114	Seipelt, Helga				
115	Engel, Franz				

Wahlvorschlag 2 Partei B					☒
201	Fischer, Barbara				
202	Kunze, Karl				
203	Faul, Angelika				
204	Schmitz, Paula				
205	Schulze, Konrad				
206	Knops, Anton				
207	Emmerich, Heinz				
208	Krause, Hermann				
209	Lenzen, Sonja				
210	Leven, Gerhard				
211	Elmpt, Bruno				
212	Kippels, Lore				
213	Hermanns, Hanni				
214	Blum, Willy				
215	Lenz, Jürgen				

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe C					☐
301	Bremes, Peter				
302	Pütz, Margret				
303	Flach, Hubert				
304	Poensgen, Gerd				
305	Kaub, Walter				
306	Hüttges, Elke				
307	Neiss, Hans				
308	Brockers, Carmen				
309	Dohmen, Franz				
310	Meyer, Barbara				
311	Wirtz, Alfons				
312	Scheele, Wolfgang				
313	Eilers, Josef				
314	Wißmann, Bernd				
315	Ackers, Sophie				

Stapel 2 – Beispiel: zweifelfrei ungültig (ohne Kennzeichnung)

Wahlvorschlag 1 Partei A				☐
101	Kunze, Dieter			
102	Wering, Gisela			
103	Wölfel, Brigitte			
104	Müller, Ellen			
105	Klein, Karl-Heinz			
106	Korn, Horst			
107	Neu, Rolf			
108	Lorenz, Wolfgang			
109	Pfeiffer, Hans			
110	Eichner, Ernst			
111	Bender, Stephan			
112	Klein, Margaret			
113	Bongen, Hanno			
114	Seipelt, Helga			
115	Engel, Franz			

Wahlvorschlag 2 Partei B				☐
201	Fischer, Barbara			
202	Kunze, Karl			
203	Faul, Angelika			
204	Schmitz, Paula			
205	Schulze, Konrad			
206	Knops, Anton			
207	Emmerich, Heinz			
208	Krause, Hermann			
209	Lenzen, Sonja			
210	Leven, Gerhard			
211	Elmpt, Bruno			
212	Kippels, Lore			
213	Hermanns, Hanni			
214	Blum, Willy			
215	Lenz, Jürgen			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe C				☐
301	Bremes, Peter			
302	Pütz, Margret			
303	Flach, Hubert			
304	Poensgen, Gerd			
305	Kaub, Walter			
306	Hüttges, Elke			
307	Neiss, Hans			
308	Brockers, Carmen			
309	Dohmen, Franz			
310	Meyer, Barbara			
311	Wirtz, Alfons			
312	Scheele, Wolfgang			
313	Eilers, Josef			
314	Wißmann, Bernd			
315	Ackers, Sophie			

Stapel 3 – Beispiel: Anlass zu Bedenken

Wahlvorschlag 1 					Wahlvorschlag 2 					Wahlvorschlag 3 				
Partei A					Partei B					Wählergruppe C				
101	Kunze, Dieter				201	Fischer, Barbara				301	Bremes, Peter			
102	Wering, Gisela				202	Kunze, Karl				302	Pütz, Margret			
103	Wölfel, Brigitte				203	Faul, Angelika				303	Flach, Hubert			
104	Müller, Ellen				204	Schmitz, Paula				304	Poensgen, Gerd			
105	Klein, Karl-Heinz				205	Schulze, Konrad				305	Kaub, Walter			
106	Korn, Horst				206	Knops, Anton				306	Hüttges, Elke			
107	Neu, Rolf				207	Emmerich, Heinz				307	Neiss, Hans			
108	Lorenz, Wolfgang				208	Krause, Hermann				308	Brockers, Carmen			
109	Pfeiffer, Hans				209	Lenzen, Sonja				309	Dohmen, Franz			
110	Eichner, Ernst				210	Leven, Gerhard				310	Meyer, Barbara			
111	Bender, Stephan				211	Elmpt, Bruno				311	Wirtz, Alfons			
112	Klein, Margaret				212	Kippels, Lore				312	Scheele, Wolfgang			
113	Bongen, Hanno				213	Hermanns, Hanni				313	Eilers, Josef			
114	Seipelt, Helga				214	Blum, Willy				314	Wißmann, Bernd			
115	Engel, Franz				215	Lenz, Jürgen				315	Ackers, Sophie			

Stapel 3 – Beispiel

- Anlass zu Bedenken geben alle Stimmzettel, die nicht auf den ersten Blick zu dem Stapel Nr. 2 mit den offensichtlich ungültigen Stimmen fallen und bei denen eine eindeutige Kennzeichnung einer Kopfleiste misslungen ist oder der Stimmzettel möglicherweise wegen einer unzulässigen Beschriftung oder Anmerkung ungültig sein könnte.
- Keinen Anlass zu Bedenken geben dagegen in diesem Stadium etwaige Mängel bei der Kennzeichnung von Bewerbern, daher ist hier insbesondere nicht nachzuprüfen, ob die dem Wähler zustehende Zahl der Stimmen eingehalten worden ist.
- Bereits jetzt wird darauf verwiesen, dass über alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, gesondert zu beschließen ist und sie später der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind.

Stapel 4 – Beispiel: kumulierter Stimmzettel

Wahlvorschlag 1 Partei A 					Wahlvorschlag 2 Partei B 					Wahlvorschlag 3 Wählergruppe C 				
101	Kunze, Dieter				201	Fischer, Barbara				301	Bremes, Peter			
102	Wering, Gisela				202	Kunze, Karl				302	Pütz, Margret			
103	Wölfel, Brigitte				203	Faul, Angelika				303	Flach, Hubert			
104	Müller, Ellen				204	Schmitz, Paula				304	Poensgen, Gerd			
105	Klein, Karl-Heinz				205	Schulze, Konrad				305	Kaub, Walter			
106	Korn, Horst				206	Knops, Anton				306	Hüttges, Elke			
107	Neu, Rolf				207	Emmerich, Heinz				307	Neiss, Hans			
108	Lorenz, Wolfgang				208	Krause, Hermann				308	Brockers, Carmen			
109	Pfeiffer, Hans				209	Lenzen, Sonja				309	Dohmen, Franz			
110	Eichner, Ernst				210	Leven, Gerhard				310	Meyer, Barbara			
111	Bender, Stephan				211	Elmpt, Bruno				311	Wirtz, Alfons			
112	Klein, Margaret				212	Kippels, Lore				312	Scheele, Wolfgang			
113	Bongen, Hanno				213	Hermanns, Hanni				313	Eilers, Josef			
114	Seipelt, Helga				214	Blum, Willy				314	Wißmann, Bernd			
115	Engel, Franz				215	Lenz, Jürgen				315	Ackers, Sophie			

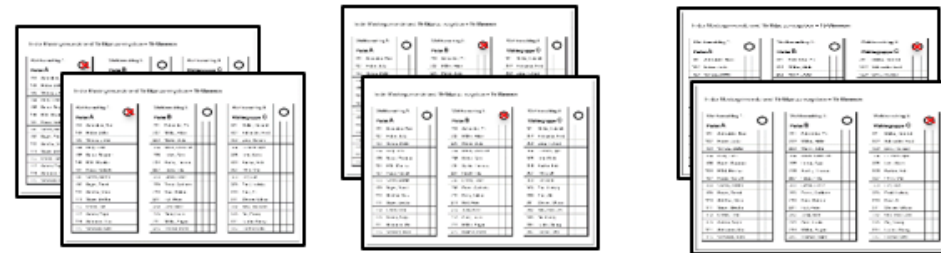
Zahl der Wählenden und der Stimmen

- Anschließend werden die nach verschiedenen Parteien und Wählergruppen sortierten Stimmzettelstapel aus **Stapel 1** noch einmal kontrolliert, dass sich auch nur die Stimmzettel in dem Stapel befinden, die hinein gehören.
- Im nächsten Arbeitsgang werden die Stimmzettelstapel für jede Partei/Wählergruppe einzeln gezählt und die Anzahl der Stimmen in die **Wahlniederschrift** eingetragen.
- **Für die Kreistagswahl und die Ortsbeiratswahl gilt dasselbe Prinzip.**

Zählung der Stapel

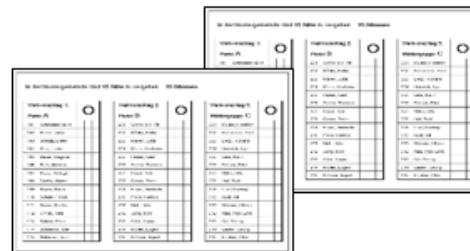
- Zwei Beisitzende zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher bzw. Wahlvorsteherin (und Stellvertretung) geprüften **Stapel 1** unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Stapel 1 –
zweifelsfrei gültige
Stimmzettel desselben
Wahlvorschlags



- Prüfen
- Zählen

Stapel 2 –
zweifelsfrei
ungültige
Stimmzettel (leer)



- Prüfen
- Zählen

Zählung der Stimmen

1. Die Beisitzenden, die den **Stapel 1** unter ihrer Aufsicht hatten, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zum einen Teil dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, zum anderen Teil der stellvertretenden Person.
2. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag dieser Stimmen enthält.
3. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin oder der stellvertretenden Person Anlass zu Bedenken, so werden diese dem **Stapel 3** hinzugefügt.
4. Anschließend prüft der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin den **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, diese werden ihm von der beisitzenden Person übergeben. Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin sagt jeweils an, dass diese Stimme ungültig ist.

Zählung der Stimmen

- Übertragung der Zählungsergebnisse in die **Niederschrift** – Ergebnisse der **Stapel 1 und 2**.

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	1.415	/	1.415
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	156	/	156
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	1.571	/	1.571
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)			771
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)			61

4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist	385		
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)	2		
Stapel 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)			
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel			
Summe (muss mit B übereinstimmen)				

Zählung der Stimmen

- Übertragung der Zählungsergebnisse in die **Niederschrift** – Ergebnisse der **Stapel 1 und 2**.

4.3

Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 (Nr. 4.2, Spalte 3) entfielen auf
 Name oder Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel

		Ergebnis von Stapel 1, Spalte 1	Ergebnis von Stapel 1, Spalte 2	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
D 1	Partei A	166		
D 2	Partei B	134		
D 3	Partei C	30		
D 4	Partei D	16		
D 5	Partei E	11		
D 6	Wählergruppe G	19		
D 7	Wählergruppe H	9		
D 8				
D 9				
D 10				
Summe (muss mit Nr. 4.2, Stapel 1, Spalte 3 übereinstimmen)				

Zählung der Stimmen

- Es ist unbedingt erforderlich, dass über alle Stimmzettel, die **nicht offensichtlich gültig** oder **nicht zweifelsfrei ungültig** sind, **Beschlüsse gefasst** werden; die entsprechenden Unterlagen sind der jeweiligen **Wahlniederschrift** als Anlagen beizufügen.
- Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin gibt die Entscheidung mündlich bekannt; bei nun gültigen Stimmen sagt er bzw. sie an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gültig ist.
- Auf der **Rückseite jedes Stimmzettels** vermerkt der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin handschriftlich, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist.
- Diese Stimmzettel werden zusätzlich mit fortlaufenden Nummern versehen.

Zählung der Stimmen

Stapel 3 – Beschlussfassung über zweifelhafte Stimmzettel

- Der Wille des Wählers bzw. der Wählerin ist nicht zweifelsfrei zu erkennen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- **Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, muss stets der Grundsatz beachtet werden, dass dem Willen des Wählers bzw. der Wählerin, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen.**
- **Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur jeweiligen Niederschrift (**siehe Nr. 4.4 der Wahlniederschrift**) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

Die Mehrheit des Wahlvorstands entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher den Ausschlag (siehe Folie 11).

Zählung der Stimmen

- Der Wahlvorstand überprüft die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken geben (Stapel 3)** und der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung einzeln bekannt. Diese Zahlen werden in der **Niederschrift** eingetragen:

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1

BWählerinnen und Wähler insgesamt
(aus Nr. 3.1 übernehmen)

771

4.2

Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist	385		
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind und leer abgegebene Stimmzettelumschläge (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)	2		
Stapel 3	Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)	4		
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel			
Summe (muss mit B übereinstimmen)				

Zählung der Stimmen

- Zählung zweifelhafter Stimmzettel (**Stapel 3**):

Stapel 3 – Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken



- Prüfen
- Beschließen
- Zählen

Zählung der Stimmen

- Übertragung der Zählungsergebnisse in die **Niederschrift** – zusätzlich aus **Stapel 3**.

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	1.415	/	1.415
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	156	/	156
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	1.571	/	1.571

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)	771
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)	61

4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist	385	1	
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)	2	2	
Stapel 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)	4		
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel		1	
Summe (muss mit B übereinstimmen)				

Zählung der Stimmen

- Übertragung der Zählungsergebnisse in die **Niederschrift** – zusätzlich aus **Stapel 1**.

4.3 Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 (Nr. 4.2, Spalte 3) entfielen auf
Name oder Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel

		Ergebnis von Stapel 1, Spalte 1	Ergebnis von Stapel 1, Spalte 2	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
D 1	Partei A	166	0	
D 2	Partei B	134	0	
D 3	Partei C	30	1	
D 4	Partei D	16	0	
D 5	Partei E	11	0	
D 6	Wählergruppe G	19	0	
D 7	Wählergruppe H	9	0	
D 8				
D 9				
D 10				
Summe (muss mit Nr. 4.2, Stapel 1, Spalte 3 übereinstimmen)				

Zählung der Stimmen

Zählung der übrigen Stimmzettel (**Stapel 4**):

- Jetzt prüft der Wahlvorstand die übrigen Stimmzettel.
- Die ermittelten Zahlen werden in **Abschnitt 4.2 Stapel 4 (Ergebnis der Zählung 1)** eingetragen.

Zählung der Stimmen

- Zählung der übrigen Stimmzettel (Stapel 4):

Stapel 4 – Übrige Stimmzettel

- Prüfen
- Zählen

In der Mustergemeinde sind 15 Sitze zu vergeben = 15 Stimmen

Wahlvorschlag 1: Partei A	Wahlvorschlag 2: Partei B	Wahlvorschlag 3: Wahlgruppe C
101 Schneider, Bert	201 Müller, Heinrich	301 Müller, Heinrich
102 Huber, Julia	202 Müller, Hilda	302 Schneider, Fried
103 Schulz, Dieter	203 Meyer, Julia	303 Berg, Richard
104 Kling, Lucie	204 Meier, Karlheinz	304 Heinrich, Igor
105 Bauer, Dagmar	205 Huber, Gert	305 Lohr, Karin
106 Rühl, Monika	206 Sachs, Thomas	306 Grottel, Fritz
107 Rupp, Wolfgang	207 Fuchs, Fritz	307 Hahn, Otto
108 Sachs, Martin	208 Gross, Peter	308 Huf, Rudi
109 Bayer, Ernst	209 Frenn, Gertrud	309 Paul, Ludwig
110 Schäfer, Vera	210 Frenn, Hubert	310 Kurz, Ali
111 Gauer, Dorothea	211 Hül, Peter	311 Wenzel, Oskar
112 Christ, Tilo	212 Jung, Neko	312 Nitz, Inge-Lore
113 Sühm, Siegf	213 Otter, Lucie	313 Otter, Georg
114 Schwan, Ute	214 Müller, Jürgen	314 Lohr, Georg
115 Schneider, Ines	215 Kötter, Ingrid	315 Fischer, Otto

In der Mustergemeinde sind 15 Sitze zu vergeben = 15 Stimmen

Wahlvorschlag 1: Partei A	Wahlvorschlag 2: Partei B	Wahlvorschlag 3: Wahlgruppe C
101 Schneider, Bert	201 Müller, Heinrich	301 Müller, Heinrich
102 Huber, Julia	202 Müller, Hilda	302 Schneider, Fried
103 Schulz, Dieter	203 Meyer, Julia	303 Berg, Richard
104 Kling, Lucie	204 Meier, Karlheinz	304 Heinrich, Igor
105 Bauer, Dagmar	205 Huber, Gert	305 Lohr, Karin
106 Rühl, Monika	206 Sachs, Thomas	306 Grottel, Fritz
107 Rupp, Wolfgang	207 Fuchs, Fritz	307 Hahn, Otto
108 Sachs, Martin	208 Gross, Peter	308 Huf, Rudi
109 Bayer, Ernst	209 Frenn, Gertrud	309 Paul, Ludwig
110 Schäfer, Vera	210 Frenn, Hubert	310 Kurz, Ali
111 Gauer, Dorothea	211 Hül, Peter	311 Wenzel, Oskar
112 Christ, Tilo	212 Jung, Neko	312 Nitz, Inge-Lore
113 Sühm, Siegf	213 Otter, Lucie	313 Otter, Georg
114 Schwan, Ute	214 Müller, Jürgen	314 Lohr, Georg
115 Schneider, Ines	215 Kötter, Ingrid	315 Fischer, Otto

In der Mustergemeinde sind 15 Sitze zu vergeben = 15 Stimmen

Wahlvorschlag 1: Partei A	Wahlvorschlag 2: Partei B	Wahlvorschlag 3: Wahlgruppe C
101 Schneider, Bert	201 Müller, Heinrich	301 Müller, Heinrich
102 Huber, Julia	202 Müller, Hilda	302 Schneider, Fried
103 Schulz, Dieter	203 Meyer, Julia	303 Berg, Richard
104 Kling, Lucie	204 Meier, Karlheinz	304 Heinrich, Igor
105 Bauer, Dagmar	205 Huber, Gert	305 Lohr, Karin
106 Rühl, Monika	206 Sachs, Thomas	306 Grottel, Fritz
107 Rupp, Wolfgang	207 Fuchs, Fritz	307 Hahn, Otto
108 Sachs, Martin	208 Gross, Peter	308 Huf, Rudi
109 Bayer, Ernst	209 Frenn, Gertrud	309 Paul, Ludwig
110 Schäfer, Vera	210 Frenn, Hubert	310 Kurz, Ali
111 Gauer, Dorothea	211 Hül, Peter	311 Wenzel, Oskar
112 Christ, Tilo	212 Jung, Neko	312 Nitz, Inge-Lore
113 Sühm, Siegf	213 Otter, Lucie	313 Otter, Georg
114 Schwan, Ute	214 Müller, Jürgen	314 Lohr, Georg
115 Schneider, Ines	215 Kötter, Ingrid	315 Fischer, Otto

Zählung der Stimmen

■ Zählung der übrigen Stimmzettel (Stapel 4):

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	1.415	/	1.415
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	156	/	156
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	1.571	/	1.571

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)	771
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)	61

4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist	385	1	
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)	2	2	
Stapel 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)	4		
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel	380	1	
Summe (muss mit B übereinstimmen)				

Zählung der Stimmen

- Übertragung der Zählungsergebnisse in die **Niederschrift** – zusätzlich aus **Stapel 4**:

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	1.415	/	1.415
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)	156	/	156
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)	1.571	/	1.571

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)	771
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)	61

4.2 Zahl der Stimmzettel

Zahl der Stimmzettel		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist	385	1	 386
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)	2	2	 4
Stapel 3	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)	4		
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel	380	1	 381
Summe (muss mit B übereinstimmen)				 771

Zählung der Stimmen

Vervollständigen der Wahlniederschriften:

- **Kontrolle**, ob **Übertragung** aller Werte in die Wahlniederschriften **richtig und vollständig** ist (durch schriftführende Person).
- Kontrolle der Richtigkeit der übertragenen Werte **durch anderes MdW**.
- Abzeichnung etwaiger Korrekturen durch die schriftführende Person.
- **Wahlniederschriften** sind **abschließend von allen MdW zu unterschreiben**.

!Sollten Unterschriften fehlen, müssen diese Personen am folgenden Montag im Rathaus die Unterschrift nachholen!

Ordnung und Verpackung aller Wahlunterlagen

Wahlniederschriften:

- Der **Wahlniederschrift** sind Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beizufügen (Stapel 3).
- Ebenso sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der **Niederschrift** beizufügen.
- Die **Wahlniederschriften** mit Anlagen sind Unbefugten nicht zugänglich zu machen.
- Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin hat die **Wahlniederschriften mit den Anlagen** nach Abschluss der Auszählung und dem Verpacken auf direktem Wege dem Wahlamt im Rathaus zu übergeben (siehe Folie 102).

Schnellmeldung

Übermitteln der Wahlergebnisse (Schnellmeldungen) an die Wahlbehörde:

- Telefonische Durchgabe der **Wahlbezirksnummer** und der **Ergebnisse** an die Wahlbehörde.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in **Abschnitt 4 der Niederschrift** werden durchgegeben.
- Bei Übermittlung der **Schnellmeldungen (Abschnitt 4 der Niederschrift)** sollen Rückfragen seitens der Wahlbehörde abgewartet werden → es soll erst „aufgelegt“ werden, wenn die Wahlbehörde die korrekte Übermittlung der Wahlergebnisse bestätigt hat.



06192/ 202-494

Ausländerbeiratswahl

Die Sortierung und Zählung der Stimmzettel erfolgt durch die Auszählungswahlvorstände. Daher erfolgt bei dieser Wahl keine Schnellmeldung an das Wahlamt.

Verfahrensschritte:

- Zählung der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine.
- Zählung der gefalteten grünen Stimmzettel.
- Hier erfolgt keine Stapelbildung.
- Niederschrift ausfüllen.
- Der Wahlleiter ordnet die Übergabe der Unterlagen vom abgebenden Wahlvorstand an den aufnehmenden Auszählungswahlvorstand an.
- Der Auszählungswahlvorstand setzt die Sortierung und Stimmenzählung fort.

Ausländerbeiratswahl

- Wird festgestellt, dass weniger als 30 Wählerinnen oder Wähler ihre Stimme abgegeben haben, was insbesondere bei der Ausländerbeiratswahl der Fall sein kann, gilt automatisch die Anweisung des Wahlleiters für die gemeinsame Auszählung der Stimmen mit einem oder mehreren anderen Wahlbezirken.
- Falls dies der Fall ist, ist folgender Punkt in der **Niederschrift** zu beachten:

3.7 ☐ Es haben weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben. Nähere Angaben hierzu sind in der **Anlage 3** (Übergabeprotokoll) enthalten.

6. Abschlussarbeiten

Ordnung und Verpackung aller Wahlunterlagen

Sobald die **Wahlniederschriften** angefertigt sind, sind die Unterlagen folgendermaßen zu verpacken (**getrennt nach Wahl**):

- **PAKET 1:** Stimmzettel des **Stapels 1**, geordnet und gebündelt nach den für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben Stimmen.
- **PAKET 2:** Stimmzettel des **Stapels 2** (nicht gekennzeichnete = zweifelsfrei ungültige Stimmzettel).
- **PAKET 3:** Stimmzettel des **Stapels 4** (alle übrigen Stimmzettel).
- **PAKET 4:** Die eingenommen Wahlscheine - alle Wahlen (nur falls vorhanden).

Wahlniederschriften mit allen Anlagen (blaue Mappe).

Ordnung und Verpackung aller Wahlunterlagen

Die **Pakete** sind (einzeln!) zu **versiegeln** und mit Inhaltsangaben, Gemeindename (Hofheim am Taunus) und Nummer des Wahlbezirks zu versehen. Bis zur Übergabe an die Geschäftsstelle des Wahlleiters ist der **Wahlvorstand verantwortlich**, dass diese Unterlagen **Unbefugten nicht zugänglich** sind.

Der Geschäftsstelle des Wahlleiters sind auch alle **anderen** zur Verfügung gestellten **Unterlagen**, das Wählerverzeichnis, ungenutzte Stimmzettel, Schlüssel zu **übergeben**.

(Packliste!)

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an die Wahlbehörde (blaue Mappe)

Wahlniederschriften (von allen unterschrieben!) mit Anlagen:

- **Niederschrift** über besondere Vorkommnisse,
- ggf. Umschlag mit den beschlussgefassten Stimmzetteln,
- ggf. Umschlag mit den beschlussgefassten Wahlscheinen,
- Erfrischungsgeldliste (von allen unterschrieben!).

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an die Wahlbehörde (blaue Mappe)

- Tipp, da die Vollständigkeit der Unterschriften auf den **Niederschriften** sehr wichtig ist:

Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin sollte das Erfrischungsgeld erst am Ende, wenn die Unterschriften auf der Niederschrift zu leisten sind, ausgeben.

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an die Wahlbehörde

- Jeder Wahlvorstand erhält eine Plastikbox und 2 Umzugskartons:
(siehe die vor Ort zur Verfügung gestellte Packliste)
- Plastikbox:
 - Nicht benutzte Stimmzettel.
 - Sonstige Unterlagen, Gegenstände, Büromaterial, Schilder.
- Umzugskarton 1 und 2 (als Reserve):
 - Zuerst einräumen: **Pakete 1 bis 4**.
 - Das **abgeschlossene Wählerverzeichnis** (1. und 2. Ausfertigung).
 - Umschläge der Ausländerbeiratswahl (Umschlag hat rote Punkte).
 - Zuletzt einräumen: Inhalt der blauen Mappe mit den **Wahlniederschriften** und zugehörigen Anlagen
(wird bei Übergabe geprüft).

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an die Wahlbehörde

■ Übergabe der Wahlunterlagen an den Garagen des Rathauses (Am Hintereingang (Parkplatz) des Rathauses, Rudolf-Mohr-Straße)

- Die Plastikbox.
- Die Umzugskisten.
- Die Schlüssel der Wahlurnen und ggf. Räume.
- Die ausgefüllte (unterschiedene) Erfrischungsgeldliste.

Die Mitglieder des Wahlvorstands (!ALLE!) sind verpflichtet, bis eine Stunde nach der Übergabe für das Wahlbüro telefonisch für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

**Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken
als Mitglied des Wahlvorstandes
bei den Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen
2026
und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Die Schulungsunterlagen, Muster-Niederschriften und Muster-Stimmzettel finden
Sie im Internet unter www.hofheim.de